

		Seite
Teil 1	Allgemeine Vorschriften	3
1.1	Geltungsbereich und Anwendbarkeit	7
1.2	Begriffsbestimmungen und Maßeinheiten	15
1.3	Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind	53
1.4	Sicherheitspflichten der Beteiligten	55
1.5	Sonderregelungen, Abweichungen	61
1.6	Übergangsvorschriften	63
1.7	Allgemeine Vorschriften für radioaktive Stoffe	97
1.8	Maßnahmen zur Kontrolle und zur sonstigen Unterstützung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften	101
1.9	Beförderungseinschränkungen durch die zuständigen Behörden	113
1.10	Vorschriften für die Sicherung	115
1.11 - 1.14	(bleibt offen)	121
1.15	Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften	123
1.16	Verfahren für die Erteilung des Zulassungszeugnisses	127
Teil 2	Klassifizierung	137
2.1	Allgemeine Vorschriften	139
2.2	Besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen	149
2.3	Prüfverfahren	311
2.4	Kriterien für die aquatische Umwelt gefährdende Stoffe	321
Teil 3	Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen	337
3.1	Allgemeines	339
3.2	Verzeichnis der gefährlichen Güter	343
3.3	Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften	807
3.4	In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter	861
3.5	In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter	867
Teil 4	Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen, Tanks und CTU für die Beförderung in loser Schüttung	871
4.1	Allgemeine Vorschriften	873

Teil 5	Vorschriften für den Versand	875
5.1	Allgemeine Vorschriften	879
5.2	Kennzeichnung und Bezettelung	887
5.3	Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbene Kennzeichnung von Containern, MEGC, MEMU, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Fahrzeugen und Wagen	905
5.4	Dokumentation	921
5.5	Sondervorschriften	941
Teil 6	Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen (einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen), Tanks und CTU für die Beförderung in loser Schüttung	947
6.1	Allgemeine Vorschriften	949
Teil 7	Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und sonstige Handhaben der Ladung	951
7.1	Trockengüterschiffe	957
7.2	Tankschiffe	989
Teil 8	Vorschriften für die Besatzung, die Ausrüstung, den Betrieb und die Dokumentation	1011
8.1	Allgemeine Vorschriften für die Schiffe und die Ausrüstung	1013
8.2	Vorschriften für die Ausbildung	1017
8.3	Verschiedene Vorschriften, die von der Schiffsbesatzung zu beachten sind	1029
8.4	(bleibt offen)	1031
8.5	(bleibt offen)	1033
8.6	Dokumente	1035
Teil 9	Bauvorschriften	1053
9.1	Bauvorschriften für Trockengüterschiffe	1061
9.2	Bauvorschriften für Seeschiffe, die den Vorschriften von SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 19 oder SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 54 entsprechen	1077
9.3	Bauvorschriften für Tankschiffe	1083

Auszug aus dem ADR

ADR Teil 4	Vorschrift für die Verwendung von Verpackungen und Tanks Kapitel 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 und 4.7	1201
ADR Teil 6	Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks Kapitel 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9, 6.10, 6.11, 6.12	1413
ADR Kapitel 7.3	Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung	1721
ADR Kapitel 7.4	Vorschriften für die Beförderung in Tanks	1729
ADR Kapitel 9.5	Ergänzende Vorschriften für die Herstellung der Aufbauten vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge zur Beförderung fester gefährlicher Güter in loser Schüttung	1731

Auszug aus dem IMDG

IMDG Abschnitt 4.2.5	Anweisungen und Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks	1733
IMDG Abschnitt 4.2.6	Zusätzliche Vorschriften für die Verwendung von Straßentankfahrzeugen	1749

Inkrafttreten ADN-Übereinkommen	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)	1751
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB)	1755
RSEB	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (GGVSEB-Durchführungsrichtlinien) – RSEB	1827